

Tit. 3.2.3 RdSchr. 17f

Gemeinsames Rundschreiben "Haushaltsscheck-Verfahren" in der Fassung ab 1. Januar 2018

Tit. 2 – Meldungen im Haushaltsscheck-Verfahren -> Tit. 2.2 – Art der Meldungen im Haushaltsscheck-Verfahren

Titel: Gemeinsames Rundschreiben
"Haushaltsscheck-Verfahren" in der Fassung ab
1. Januar 2018

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 17f

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 3.2.3 RdSchr. 17f – Der Änderungsscheck

(1) Der Änderungsscheck (Anlage 3) stellt ein zusätzliches Angebot zum Haushaltsscheck dar. Er dient der vereinfachten Meldung von Änderungen im Beschäftigungsverhältnis. Die Nutzung steht dem Arbeitgeber frei und ist nicht zwingend. Der Änderungsscheck soll den Arbeitgeber von den nicht erforderlichen Verwaltungspflichten entlasten und die Bürokratie abbauen. Er kann bei der Minijob-Zentrale angefordert werden und steht online unter minijob-zentrale.de zur Verfügung.

(2) Folgende Änderungen können Arbeitgeber mitteilen:

- Änderungsdatum
- Name, Vorname des Arbeitgebers und Arbeitnehmers
- Anschrift des Arbeitgebers und Arbeitnehmers
- Besteuerungsart
- Vorliegen einer gesetzlichen Krankenversicherung
- Wunsch, selbst Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung zahlen zu wollen oder nicht
- Beschäftigungsende
- Grund der Beendigung
- Entgelthöhe in Euro (kaufmännisch auf volle Euro-Beträge gerundet)
- Kennzeichnung über schwankendes Arbeitsentgelt
- Bankverbindung
 - ◆ Name und Vorname des Kontoinhabers
 - ◆ Anschrift des Kontoinhabers
 - ◆ Kreditinstitut
 - ◆ IBAN

Der Änderungsscheck enthält ergänzende Erläuterungen für den Arbeitgeber.